



## **B e k a n n t m a c h u n g   z u r O r t s t e i l s a n i e r u n g   A l t e n m a r k t**

Der Stadtrat der Stadt Osterhofen hat in der Sitzung am 01.02.2024 die „Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes im Stadtteil Altenmarkt beschlossen. Die am 18.03.2024 ausgefertigte Satzung liegt im Rathaus, Bauamt, EG, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf bzw. ist auf der Homepage der Stadt Osterhofen unter der Rubrik Ortsrecht einsehbar.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass Eigentümer von Gebäuden im Sanierungsbereich unter bestimmten Voraussetzungen Steuervorteile bzw. Steuerbegünstigungen insbesondere nach § 7 h bzw. § 10 f Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen können. Eine steuerrechtliche Beratung durch die Stadt ist jedoch nicht möglich.

Osterhofen, 18.03.2024      -      STADT OSTERHOFEN, gez. Kurt Erndl, 2. Bürgermeister